

## Bekanntmachung

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49806 Lingen (Ems), plant den Bau der Behelfsumfahrung im Rahmen des Ersatzneubaus von drei Brückenbauwerken im Zuge der L47. Der Streckenabschnitt verläuft nördlich parallel zur L47 vom Str.-km 11+020.000 bis 12+100.000 und verbindet die Meppener Ortsteile Rühle und Esterfeld.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs.1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es ist von einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1,1 ha durch den Bau auszugehen, wobei die beabsichtigte Neuversiegelung rd. 0,80 ha beträgt. Hier entfallen die natürlichen Bodenfunktionen. Der Wasserhaushalt wird allerdings nur geringfügig verändert. Der betroffene Wasserkörper 03008 "Bullerbach" weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential und einen schlechten chemischen Zustand auf. Da das Niederschlagswasser in den Seitenräumen versickern kann und aufgrund des relativ geringen Umfangs der Neuversiegelung sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Einträge und Auswirkungen zu erwarten. Ebenso werden die temporär gekreuzten Gewässer ökologisch durchgängig gestaltet.

Durch den temporären Ersatzbau der Landesstraße werden die vorhandenen Emissionen i. S. der TA Luft oder TA Lärm bzw. weiterführender Vorschriften lediglich unmittelbar verlagert. Die Nutzung der Behelfsumfahrung ist für einen Zeitraum von ca. 5-7 Jahren geplant. Hierdurch ist keine wesentliche Änderung der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Situation ersichtlich. Eventuelle Lärm- oder Staubemissionen, die während des Baus bzw. Anlegens und des Rückbaus des o. g. Vorhabens entstehen können, sind zeitlich lediglich von kurzer Dauer und wirken demnach nicht schädlich auf umliegende Immissionsorte ein.

Eine gesetzlich geschützte Wallhecke wird auf einer Länge von etwa 15 Metern durch die Behelfsstraße unterbrochen. Es wird eine Ersatzwallhecke angelegt.

Im Untersuchungsgebiet ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden. Es handelt sich hierbei um den im nördlichen Untersuchungsgebiet gelegenen Teich beidseitig der Lambertsbrücken, durch welches der Bullerbach fließt. Das Biotop wird während der Bauzeit der Behelfsumfahrung nicht in Anspruch genommen. Die ökologische Durchgängigkeit bleibt erhalten.

In einer Entfernung von ca. 500 m südlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet 2809-331 „Ems“. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Die ökologische Durchgängigkeit bleibt erhalten (auch während der Bauphase).

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Im Zuge des Bauvorhabens ist eine zeitlich befristete Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes potentiell möglich. Es handelt sich hier um eine zeitliche befristete Nutzung. Mit der geplanten Behelfsumfahrung der L47 sind visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes für

die Dauer der Nutzung verbunden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. eine lokale Veränderung sowie negative Fernwirkung bestehen nicht.

Bau- und anlagenbedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungs-/Jagdhabitaten von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten wie auch des Bibers. Da es sich hierbei allerdings nicht um Strukturen handelt, die nicht ersetzbar sind und entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung) umgesetzt werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppen auszuschließen.

In der Umgebung des Bauvorhabens sind archäologische Fundstellen vorhanden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ können somit wirksam verhindert werden.

Aufgrund des nur temporär wirkenden Eingriffs und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie geeigneter Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 12.01.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**